

Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen im Stadtgebiet von Parchim

Zur Gewährleistung und Regelung von Wahlwerbung erlässt die Stadt Parchim auf der Grundlage von § 22 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184), §§ 2 und 6 Abs. 1 der Satzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Parchim vom 01.02.2021 und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 2020 sowie des § 21a des Landes- und Kommunalwahlgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 183), folgende

Allgemeinverfügung

1. Abweichend von dem in § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StVO normierten Verbot wird der Betrieb von Lautsprechern zum Zwecke der Wahlwerbung sowohl inner- als auch außer Orts unter Beachtung der Nebenbestimmungen gestattet.
2. Abweichend von dem in § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StVO normierten Verbot wird Wahlwerbung als Plakatwerbung innerhalb geschlossener Ortschaften unter Beachtung der Nebenbestimmungen gestattet.

Nebenbestimmungen

- I. Diese Allgemeinverfügung gilt für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Tag einer Wahl
 - a) zum Europäischen Parlament,
 - b) zum Deutschen Bundestag,
 - c) zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern oder
 - d) zu einer Kommunalwahl in Mecklenburg-Vorpommernbis zwei Wochen nach dem Tag dieser Wahl oder einer Stichwahl.
Beginn und Ende des o.g. Zeitraums ist immer ein Sonntag.
- II. Für Wahlwerbung von Wahlvorschlagsträgern, die sich inhaltlich ausdrücklich auf mehrere innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen stattfindende Wahlen bezieht, gilt diese Allgemeinverfügung für den Zeitraum von sechs Wochen vor der ersten Wahl bis zwei Wochen nach der letzten Wahl oder Stichwahl.
- III. Wahlwerbung durch Lautsprecher (Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung) darf unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen sowohl inner- als auch außerorts, durchgeführt werden:
 1. Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen, zum Beispiel Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.
 2. Die Lautsprecherwerbung darf nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis längstens 22.00 Uhr durchgeführt werden.
 3. An Sonn- und Feiertagen, sowie am Wahltag selbst, ist Lautsprecherwerbung verboten.

Innerhalb geschlossener Ortschaften gelten folgende zusätzliche Nebenbestimmungen:

4. In einem Umkreis von 200 Metern zu Wohngebieten hat die Lautsprecherwerbung während der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr zu unterbleiben. In der Nähe des Krankenhauses, von Kindertagesstätten, Alten- und Pflegeheimen und der Schulen sowie in der Nähe von Gotteshäusern zu Zeiten des Gottesdienstes hat die Wahlwerbung mit Lautsprechern zu unterbleiben.
5. Die Wahlwerbung, darf nur von den zuständigen Wahlvorschlagsträgern betrieben werden.

IV. Wahlwerbung als Plakatwerbung (Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung) darf innerhalb geschlossener Ortschaften unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

1. Der Regelungs- und Geltungsbereich beschränkt sich auf die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) der Stadt Parchim und Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen.

In folgenden Bereichen und Straßen ist Plakatwerbung **gänzlich untersagt**:

- Fischerdamm zwischen Mühlenstraße und Moltkeplatz
- Lindenstraße zwischen Kreuzung Stiftstraße und Wockerstraße
- Lange Straße zwischen Kreuzung St.-Marien-Straße und Stiftstraße
- Mühlenstraße zwischen Kreuzung St.-Marien-Straße und Fischerdamm
- Moltkeplatz zwischen Fischerdamm und Kreisverkehr
- Neuer Markt
- Mönchhof
- Am Mühlenberg
- Ziegenmarkt
- Apothekenstraße
- Schuhmarkt
- Kirchgasse
- Färbergrabenweg
- Wasserberg
- Schulberg
- Werner-Cords-Weg
- Fischerdamm
- Am Kreuztor
- Waagestraße
- Am Rathaus
- Blutstraße
- Alter Markt

Das von Wahlsichtwerbung (Plakate) freizuhalten Gebiete ist in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet.

2. Die Plakatwerbung ist unzulässig in einem Abstand von weniger als 10 m von Kreuzungen, Einmündungen und Kreisverkehren. Der Abstand wird ab dem Schnittpunkt der Fahrbahnkanten ermittelt. Damit ist der Punkt gemeint, an dem sich die äußeren Ränder der Fahrbahn im Kreuzungs- oder Einmündungsbereich überschneiden. Von diesem Punkt aus gesehen sind 10 Meter Abstand freizuhalten. Bei einseitigen Kreuzungen (T-Kreuzungen) gilt das Verbot insofern auch auf der gegenüberliegenden Straßenseite, sodass die Ausfahrenden nicht durch Ansichtsflächen von Plakatwerbung abgelenkt werden. Bei Kreisverkehren ermittelt sich der Abstand gemessen vom Außenring. Bis zu 10 m vor und hinter Fußgängerüberwegen und Querungshilfen (Mittellinseln), Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven ist Plakatwerbung untersagt. Sichtbehinderungen für die am Verkehr Teilnehmenden sind auszuschließen.

3. Die Plakatwerbung darf weder innerhalb des für den fließenden Verkehr bestimmten Verkehrsraums aufgestellt, an- oder aufgebracht werden noch in diesen hineinragen. Der Abstand zum Fahrbahnrand von 0,5 m darf nicht unterschritten werden. Wahlplakate sind so anzubringen, dass sie nicht in das Lichtraumprofil von Fahrbahnen hineinragen, die Mindesthöhe über Fahrbahnen beträgt 4,50 m.

Werden Plakate über Geh- und Radwegen angebracht, so ist eine Mindesthöhe (Abstand zwischen Boden und Unterkante des Plakates) von 2,20 m einzuhalten.

4. Das Aufhängen von Plakaten, darf nur an Lichtmasten erfolgen. Pro Lichtmast dürfen maximal 3 Schilder (doppelseitige Plakate) angebracht werden. Die Oberkante der Schilder darf dabei eine Höhe von 5,00 m über dem Boden nicht überschreiten.

Lichtmasten mit bereits vorhandenen Werbeanlagen, Verkehrs- und Hinweisschildern, sowie Masten der Lichtzeichenanlagen (Ampeln) dürfen nicht für Wahlwerbung in Anspruch genommen werden.

Das Anbringen durch Anschrauben, Annageln, Ankleben oder Andrahten von Wahlwerbung ist verboten.

5. Plakatwerbung in Form von Aufstellern ist aus Verkehrssicherheitsgründen untersagt.
6. Wahlplakate dürfen nicht größer als 1 m² (DIN A0) sein.

7. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird verwiesen.
8. Während den Wahlzeiten am Wahltag, sind die Gebäude der Wahlräume innen sowie außen von jeglicher Wahlwerbung freizuhalten (Ton, Bild, Schrift, Wort).
9. Die Plakatwerbung ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Wahl oder der Stichwahl, im Fall der Nebenbestimmung II. innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der letzten Wahl oder Stichwahl vollständig und rückstandsfrei aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
10. Jeder Wahlvorschlagsträger hat vor dem Anbringen der Wahlwerbung einen für die Plakatierung verantwortlichen Ansprechpartner bei der Verkehrsbehörde der Stadt Parchim zu benennen.
11. Zur Wahrung des Ortsbildes und zur Vermeidung von Verschmutzungen, sind wöchentliche Kontrollen der angebrachten Wahlwerbung durch die für die Plakatierung benannten verantwortlichen Personen zu veranlassen bzw. durchzuführen. Verschmutzte, beschädigte u.ä. Plakate sind abzunehmen, umherliegende Plakate sind zu entfernen.

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung einer bestimmten öffentlichen Verkehrsfläche besteht nicht. Beanspruchen mehrere Parteien, Wählergruppen oder Wahlvorschlagsträger die gleiche Sondernutzungsfläche, so hat derjenige Vorrang, der zuerst auf die entsprechende Fläche zugegriffen hat

V. Verkehrsrechtliche und straßenrechtliche Genehmigungen

1. Die Ausnahme von § 33 StVO wird gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO erteilt.
2. Im Rahmen der vorstehenden Regelungen sind ebenfalls straßenrechtliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse für Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen gemäß §§ 8 und 9 des Bundesfernstraßengesetzes sowie §§ 22, 23, 30, 31 und 32 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern erteilt.
3. Die Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

VI. Werbung mit großformatigen Plakaten (Wesselmänner)

Das Aufstellen von großformatigen Wahlplakaten bedarf einer gesonderten Genehmigung durch die Stadt Parchim und unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung. Der Antrag ist an den Fachbereich 6 zu richten. Eine Bearbeitungsfrist von mindestens 14 Tagen ist zu beachten.

VII. Verstoß gegen Strafgesetze sowie Verbot von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen

Es wird untersagt, Wahlwerbung zu betreiben, die gegen Strafgesetze (z. B. beleidigende Äußerungen, Verleumdung oder Volksverhetzung) verstößt oder verfassungsfeindliche Äußerungen, Abbildungen oder Symbole enthält

VIII. Kosten

Innerhalb einer Zeit von sechs Wochen vor bis zwei Wochen nach der Wahl ist Plakatwerbung gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Parchim gebührenfrei. In anderen Zeiträumen ist Plakatwerbung gebührenpflichtig. Die Plakatwerbung ist in den gebührenpflichtigen Zeiträumen beim Fachbereich 3, Blutstraße 5, 19370 Parchim, gesondert zu beantragen.

IX. Androhung der Ersatzvornahme

Soweit Plakatwerbung im öffentlichen Verkehrsraum ohne Einhaltung der in dieser Verfügung enthaltenen Bestimmungen platziert oder nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb vorgenannter Fristen oder einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist von der jeweils verantwortlichen Partei oder dem Wahlvorschlagsträger

entfernt wird, wird hiermit die Ersatzvornahme angedroht (§ 25 Abs. 1 Satz 2 StrWG M-V i. V. m. §§ 86, 87, 89 des Gesetz über die Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern -SOG M-V- in der jeweils gültigen Fassung).

Bei einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann Plakatwerbung sofort von der zuständigen Behörde im Wege der Ersatzvornahme kostenpflichtig entfernt werden - § 81 SOG M-V

Soweit Lautsprecherwerbung entgegen der Bestimmungen unter III. dieser Allgemeinverfügung außerhalb der gestatteten Zeiten und in einem Umkreis von 200 m vor Krankenhäusern, Kindertagesstätten, Alten- und Pflegeheimen und Schulen sowie in der Nähe von Gotteshäusern zu Zeiten des Gottesdienstes durchgeführt wird oder zur Gefährdung des Straßenverkehrs führt, wird hiermit die Festsetzung von Zwangsgeld in Höhe von mindestens 10,- Euro bis höchstens 50.000,- Euro angedroht. (§ 88 SOG M-V).

X. Widerruf

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

XI. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), ordne ich hiermit an.

XII. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG M-V durch ortsübliche Veröffentlichung des Tenors auf der Internetseite Stadt parchim.de/Bekanntmachungen, als bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Stadtverwaltung Parchim vom 23.02.2021 zur Regelung der Wahlwerbung in der Stadt Parchim aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der Stadt Parchim, Fachbereich 3, Blutstraße 5 19370 Parchim, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Parchim, Schuhmarkt 1, 19370 Parchim, einzulegen.

Parchim, den 10.01.2025



Flörke
Bürgermeister

